

Satzung des Montessori-Zentrums Hofheim e. V.

Stand: 04.11.2021

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "**Montessori-Zentrum Hofheim e. V.**" und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli eines Jahres).

Der Verein ist Rechtsnachfolger der Montessori Fördergemeinschaft Hofheim e.V., die 2004 auf den Freundeskreis für Montessori-Einrichtungen e.V. verschmolzen wurde. Dieser wurde gleichzeitig in Montessori-Zentrum Hofheim e.V. umbenannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird sie insbesondere

1. die von ihr gegründeten Einrichtungen Montessori-Kinderhaus und Montessori-Schule, Schloßstraße 119, als Träger führen und die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen oder anderer Einrichtungen mit ähnlichen pädagogischen Konzepten durch aktive Mithilfe fördern oder diese in eigener Regie betreiben;
2. die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen;
3. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen MitarbeiterInnen für derartige Einrichtungen durch das Angebot von Kursen beitragen;
4. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
5. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördern;
6. öffentliche Informationsveranstaltungen über die Montessori-Pädagogik und allgemeine Erziehungsfragen veranstalten;
7. die ideelle und finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften betreiben.

Die unter 1. genannten Einrichtungen regeln ihre Angelegenheiten in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige natürliche und juristische Person kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand Mitglied im Verein werden. Die Unterzeichnung einer Zusatzklärung, worin sich der/die Antragsteller/in von der Scientology-Organisation distanziert, sowie die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge sind Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

2. Mitglieder des Vereins können sein:

Ordentliche Mitglieder: Die ordentliche Mitgliedschaft zumindest eines Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib des Kindes/der Kinder in einer Einrichtung des Vereins. Mit der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in Einrichtungen des Vereins.

Fördermitglieder: hierzu gehören alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein regelmäßig mit einem festgelegten Mindestbeitrag unterstützen.

3. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag (01.08. - 31.07.), der nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Über etwaige Befreiungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der beitragsfreien Mitglieder zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - Tod
 - Ausschluss bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz dreifacher Mahnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
2. Der Termin der nächsten Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vier Wochen vor dem Zusammentreffen der Versammlung mit der Aufforderung anzukündigen, Anträge bis zu einem

vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich einzureichen. Eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder oder von mindestens 10% der Mitglieder gewünscht wird.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Beschlussantrag für Satzungsänderungen, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern muss mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der
 - eine Satzungsänderung enthält oder
 - die Entlastung des Aufsichtsrates oder
 - die Zustimmung zur Absicherung der Finanzierung von Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen durch verpflichtende Elternbürgschaften,bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt. Ein Vereinsmitglied kann maximal 3 solche Stimmvollmachten wahrnehmen; ein Vereinsmitglied kann sich durch ein Nichtmitglied vertreten lassen, ein Nichtmitglied in diesem Fall nur eine Stimmvollmacht wahrnehmen.
8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
9. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Basis von § 2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat gemäß § 9.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, mit relativer Mehrheit im zweiten Wahlgang.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Aufsichtsrat.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen.

§ 8 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus sechs Vereinsmitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die nachfolgende Wahl stattgefunden hat und die gewählten Mitglieder ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder sollen gestaffelt sein. Auf Antrag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung bei einer anstehenden Aufsichtsratswahl die Größe des Aufsichtsrats für diese Wahl auf sieben erhöhen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können im Rahmen der Steuergesetze eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands und unterstützt diesen beratend bei wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie in der Geschäftsordnung des Vorstands konkretisiert. Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern
 - b) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach dieser Satzung
 - c) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse in Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung obliegen beziehungsweise zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, insbesondere auch die Beratung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses sowie die Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern
 - e) Grundsatzangelegenheiten, die sich aus der Vereinssatzung im Hinblick auf die Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 ergeben, sofern nicht andere Organe zuständig sind
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands
 - g) Vorstellung seines Tätigkeitsberichtes auf der Mitgliederversammlung.
4. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrates nach dem Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, wählt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abschnitt 1 Aufsichtsratsmitglieder hinzu. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durchführen. Eine Nachwahl ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Anzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder unter 5 fällt.
5. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und leitet sie. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind mindestens kalendervierteljährlich einzuberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats auf Einladung seines Vorsitzenden teil.

6. Der Aufsichtsrat gibt sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und setzt deren Regelungen fest. Er ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen.
7. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht zwingend dem Verein angehören müssen. Er kann den Ausschüssen in einer Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
8. Der Aufsichtsrat informiert die Mitglieder über wesentliche Änderungen seiner Geschäftsordnung sowie über wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Pädagogischen Direktor/in und
 - b) dem/der Kaufmännischen Direktor/in.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellen.

Das aktive und passive Wahlrecht aus etwaiger Mitgliedschaft im Verein ruht während der Amtszeit als Vorstand.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtungen und der Organisation des Vereins
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorstellung seines Tätigkeitsberichtes einschließlich des Finanzberichts auf der Mitgliederversammlung
 - d) Laufende Buchführung sowie Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr bis zum 30. September
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr, unter wesentlicher Mitwirkung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers
 - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern, soweit dies nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten ist
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand gibt sich unter Beachtung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, in denen insbesondere die Tätigkeitsfelder der einzelnen Mitglieder des Vorstandes (Ressortinhaber) und die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit beschrieben

werden. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist nach seiner Erstellung den Kassenprüfern zur Prüfung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Haushaltsplan ist nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen alleine gerichtlich und außergerichtlich. Die ergänzende Zeichnungs-/Unterschriftenregelung im Innenverhältnis ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung von Vorstandsmitgliedern mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen.
7. Vorstandsbeschlüsse sind zeitnah zu dokumentieren; Details sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Sollte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes Uneinigkeit herrschen, so ist dieser Punkt dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
8. Der Vorstand berichtet gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über die laufenden Geschäfte.

§ 11 Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
2. Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten
3. Übernahme von Bürgschafts- oder Wechselverbindlichkeiten
4. Inkraftsetzung des Haushaltsplans
5. Signifikante Abweichungen vom Haushaltsplan: Euro 10.000 Abweichung vom budgetierten Ergebnis sowie weitere in der Geschäftsordnung des Vorstands beschriebene Fälle
6. wichtige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die das Montessori-Zentrum länger als zwölf Monate berechtigen oder verpflichten
7. sonstige Maßnahmen, die der Aufsichtsrat grundsätzlich oder im Einzelfall durch Beschluss festlegt.

Das Verfahren zur Zustimmung ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 12 Unvereinbarkeit der Ämter

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist ausgeschlossen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der/die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein. Sie prüfen die Kassen des Vereins und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Aufsichtsrates vor.
3. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Aufsichtsrats in einer Kassenprüfungsordnung den Prüfungsumfang, Art der Prüfung, Prüfungsgegenstand und Art der Berichterstattung fest.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 6 gefallen ist. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit dieser Mitglieder erfolgen.

§ 16 Vermögen des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des "steuerbegünstigten Zweckes" fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere eine, die der Montessori-Pädagogik verpflichtet ist, zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die begünstigte Körperschaft sollte möglichst einem Montessori-Trägerverband angehören.
2. Im Falle der Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft fällt das Vermögen dieser Körperschaft zu.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.

Hofheim am Taunus, 04.11.2021

Anm.: Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 30.05.2022